

# Bundesbeschluss über die «Eidgenössische Kulturinitiative»

vom 20. Dezember 1985

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 11. August 1981 eingereichten «Eidgenössischen Kulturinitiative»<sup>1)</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. April 1984<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die «Eidgenössische Kulturinitiative» vom 11. August 1981 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

### *Art. 27<sup>septies</sup>*

<sup>1</sup> Der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen; er schützt das bestehende Kulturgut und erleichtert den Zugang zum kulturellen Leben. Die Massnahmen des Bundes tragen den besonderen Interessen der Minderheiten und weniger begünstigten Landesteilen Rechnung. Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.

<sup>2</sup> Der Bund

- a. wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz;
- b. unterstützt das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Einrichtungen;
- c. fördert die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland;
- d. erhält und pflegt Kulturgüter und Denkmäler.

<sup>3</sup> Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Bund jährlich ein Prozent der im Finanzvoranschlag vorgesehenen Gesamtausgaben zur Verfügung; die Bundesversammlung kann diesen Betrag je nach Finanzlage des Bundes um einen Viertel erhöhen oder kürzen.

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen.

### *Übergangsbestimmung*

Bis zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 27<sup>septies</sup> verwendet der Bundesrat die nach Artikel 27<sup>septies</sup> Absatz 3 vorgesehenen Kulturausgaben nach Massgabe der geltenden Gesetze und Bundesbeschlüsse.

<sup>1)</sup> BBl 1981 III 176

<sup>2)</sup> BBl 1984 II 501

**Art. 2**

<sup>1</sup> Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Gegenentwurf lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 27<sup>septies</sup>*

<sup>1</sup> Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Bund die kulturellen Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung sowie die kulturelle Vielfalt des Landes.

<sup>2</sup> Der Bund kann die Kulturförderung der Kantone sowie der Privaten unterstützen und eigene Massnahmen treffen.

**Art. 3**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Ständerat, 20. Dezember 1985

Der Präsident: Gerber

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 20. Dezember 1985

Der Präsident: Bundi

Der Protokollführer: Zwicker

## **Bundesbeschluss über die «Eidgenössische Kulturinitiative» vom 20. Dezember 1985**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1986
Date	
Data	
Seite	45-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 875

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.